Aktenzeichen:
20 IN 165/22

Amtsgericht Offenburg

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Sergiu Virlan, Heinrich-Hertz-Straße 16a, 77656 Offenburg
Inhaber der Virlan Transporte e.K., Heinrich-Hertz-Straße 16a, 77656 Offenburg, Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRA 706900
- Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte DIE SCHRITTMACHER, Rammersweier Straße 120, 77654 Offenburg, Gz.: RA Kühne

hat das Amtsgericht Offenburg am 28.02.2023 beschlossen:

Der durch die Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners am 20.12.2022 vorgelegte Insolvenzplan in der Fassung vom 28.02.2023, der von den Beteiligten angenommen wurde, wird nach Anhörung des Sachwalters, des Schuldners und der Gläubiger gemäß § 248 InsO gerichtlich bestätigt.

Gründe:

Der Plan wurde von den Gläubigern angenommen, da die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Der Sachwalter und die Gläubiger wurden gehört.

Ein Antrag gem. § 251 InsO liegt nicht vor.

Ausweislich der Insolvenzakte und des Protokolls vom 28.02.2023 sind die Vorschriften über den Inhalt des Plans und die Herbeiführung der Entscheidung der Gläubiger in allen wesentlichen Punkten beachtet worden. Soweit durch die im heutigen Termin vorgelegte Fassung des Insolvenzplans und die zu Protokoll erklärte inhaltliche Korrektur noch Änderungen vorgenommen worden sind, bewegen sich diese im Rahmen des § 240 S. 1 InsO. Denn durch diese Änderungen wurde in den Kern des Insolvenzplans nicht eingegriffen.

Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Annahme des Plans aufgrund unlauterer Begünstigungen einzelner Gläubiger herbeigeführt wurde, liegt ebenfalls nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüg-

lich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Walter
Richter am Amtsgericht